

§ 8 a Ältesten- rat	Bisher	Neu
Abs. 1	<p>Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats. Im Verhinderungsfalle werden Mitglieder der Fraktionen und Gruppierungen durch den von der Fraktion oder Gruppierung benannten Stellvertreter vertreten. Nach jeder regelmäßigen Wahl benennen die Fraktionen und Gruppierungen dem Bürgermeister den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, benennen die Fraktionen oder Gruppierungen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats. Im Verhinderungsfalle werden Mitglieder der Fraktionen und Gruppierungen durch den von der Fraktion oder Gruppierung benannten Stellvertreter vertreten. Nach jeder regelmäßigen Wahl benennen die Fraktionen und Gruppierungen dem Bürgermeister den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, benennen die Fraktionen oder Gruppierungen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Der Bürgermeister kann jederzeit die zuständigen Amtsleitungen bzw. deren Stellevertretungen zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.</p>
Abs. 2	<p>Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Der Ältestenrat ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, zu unterrichten. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.</p>	Unverändert
Abs. 3 (neu)		<p>Im Sinne einer verstärkten Transparenz werden die Mitglieder des Ältestenrats vom Bürgermeister frühzeitig in die Überlegungen des Verwaltungshandelns eingebunden. Dabei soll über Entwicklungsprozesse und Planungen informiert werden. Der</p>

		<p>Ältestenrat hat nach Möglichkeit eine Verständigung innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen über Zeitpunkt und Art der Behandlungen herbeizuführen.</p>
<p>Abs. 3 (alt) Abs. 4 (neu)</p>	<p>Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Er ist zu berufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen in der Regel einmal im Quartal durchgeführt werden. Beratungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.</p>	<p>Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat rechtzeitig schriftlich inkl. Tagesordnung ein. Er ist zu berufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen in der Regel monatlich durchgeführt werden. Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Über die Beratungsinhalte wird im Anschluss ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll erstellt das zeitnah an alle Gemeinderäte verschickt wird.</p>